

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 488 - 489

*Lehrbuch des Pandektenrechts. Von Dr. Bernhard Windscheid. Erster Band. Zweiter Band. Erste Abtheilung*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

9.

**Lehrbuch des Pandektenrechts.** Von Dr. Bernhard Windscheid, ordentlichem Professor des römischen Civilrechts an der Universität zu München. Erster Band. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Düsseldorf, Verlags-Handlung von Julius Buddeus. 1867. VIII. und 736 S.

Zweiter Band. Erste Abtheilung. 1868. 332 S.

Die allgemeine Anerkennung, welche dieses in seinem ersten Bande im Herbst 1862 erschienene Lehrbuch als eine hervorragende Erscheinung auf dem Gebiete der heutigen Rechtswissenschaft gefunden hat, konnte sich nicht deutlicher als durch die einfache Thatsache kund geben, daß, nachdem der zweite Band in den Jahren 1865 und 1866 erschienen war und bevor noch das Werk durch den dritten Band seinen Abschluß erhalten hatte, schon jetzt für den Verfasser die Nothwendigkeit eingetreten ist, eine neue Auflage der beiden ersten Bände zu besorgen. Es ist dies der beste Beweis für die glückliche Lösung der doppelten, in ihrer Verbindung schwierigen Aufgabe, welche der Verfasser nach Inhalt der Vorrede zur ersten Auflage sich gestellt hat — der „Einführung und Anleitung des Lernenden, des mit dem Stoffe noch nicht Vertrauten“ und des Versuches, „Demjenigen, welcher zu praktischen oder theoretischen Zwecken eingehendere Untersuchungen zu machen veranlaßt ist, das Material mit einer gewissen Vollständigkeit zu überliefern, bald in ausgeführterer Darstellung, bald nur in Fingerzeigen.“

Durch den zweiten der bezeichneten Gesichtspunkte war auch die Ausführlichkeit geboten, mit welcher auf die Literatur Rücksicht genommen ist. Mit Recht bemerkt hierüber G. J. Bekker in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgeb. und Rechtswiss. Bd. V (München, 1863) S. 393: „Windscheid's Buch gibt weitaus das beste Bild der neuesten Literatur, das wir besitzen. Die Grenzen sind zweckmäßig eng gesteckt: die ältere Literatur bis auf Glück ist principiell ausgeschlossen, von der neueren wird das, worüber schon Bangerow genügend referirt hat, nur beiläufig angezogen; aber was die Wissenschaft der letzten zwanzig Jahre geleistet, das ist hier sorgfältig gesammelt, im Auszuge allverständlich reproducirt, und einsichtiger, milder, aber keineswegs schwächlicher Kritik unterworfen. Kein anderes Werk gibt so klar Rechenschaft über die Menge und den Stand der schwebenden Fragen.“ — Ein anderer, dem Windscheid'schen Lehrbuche eigenthümlicher Vorzug besteht in dem Bestreben des Verf. „möglichst deutsch zu reden, im Ausdruck, wie in der Sache.“ „Ich meine — so spricht sich der Verfasser in der gedachten Vorrede aus — daß zu einer wahrhaften Verdeutschung des römischen Rechts auch das gehöre, daß ihm, soweit dieß ohne pedantischen Purismus möglich ist, auch das deutsche Wort geliehen werde. Jedenfalls sollen unsere Gesetzbücher deutsch reden, und wir werden nie vergessen dürfen, daß auf die Abfassung derselben die Lehrbücher zu allen Zeiten einen nicht unbedeutenden mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß ausüben werden. Auch was die Sache angeht, ist überall mein Bestreben darauf gerichtet gewesen, die Rechtsätze, welche ich vorgetragen habe, ihrer specifisch römischen Erscheinungsform zu entkleiden und ihren auch für uns noch lebendigen Kern herauszukehren.“ Aber hierbei darf die heutige Rechtswissenschaft freilich nicht stehen bleiben. Sehr richtig sagt G. J. Bekker a. a. O. S. 399: „Ver-

deutscher des römischen Rechts ist unsere Aufgabe. Ich meine aber, daß auf die Verdeutschung der Begriffe mehr ankomme als auf die des Ausdrucks. Im Gegensatz zu dem Bestreben früherer Zeiten, dem römischen Recht die Herrschaft über unsere Verhältnisse zu geben, sollen wir vielmehr Herrschaft über das römische Recht zu erwerben trachten. Das erreichen wir nur wenn wir, nachdem wir es einmal recipirt, seine Begriffe zu den unsrigen machen, das directe Gegentheil von dem, daß wir unsere Begriffe zu römischen ummodeln; jeder römische Begriff muß so lange durcharbeitet und umgeformt werden, bis er harmonisch paßt zu unsern bestehenden Rechtsverhältnissen, und bis er geschmeidig geworden, unserem Rechtsverständnis und Rechtsgefühl entsprechend sich weiter formen zu lassen, wie die Zukunft dieß fordern mag. Eine nur die Oberfläche ergreifende Umgestaltung reicht entschieden nicht aus, und ist bedenklich, weil sie den Schein erzeugt, daß die erforderliche Verdeutschung vollendet sey, wo sie kaum begonnen ist. Gegen Windscheid kann der Vorwurf erhoben werden, daß er in der Verdeutschung hinsichtlich des Ausdrucks zu weit, was die Sache angeht aber nicht weit genug vorgedrungen sey." Ebenso wird in einer Anzeige des zweiten Bandes des Windscheid'schen Lehrbuchs (Krit. Vierteljahrsschrift Bd. IX S. 449 f.) als ein Mangel unserer heutigen Rechtslehre hervorgehoben: „Auf den Universitäten wird Römisches (Pandekten) und deutsches Privatrecht, jedes von beiden als Stück des gemeinen geltenden Rechts gesondert vorgetragen, von den Studenten meist in verschiedenen Semestern gehört. Sehr leicht entsteht so, sei es halb unbewußt, ein Gefühl als hätten wir noch immer zwei nach den Anschauungen, auf denen sie beruhen, und der Technik, die sie erfordern, verschiedene Rechte neben einander. Auch in der Literatur tritt eine ähnliche Sonderung nur allzu häufig noch hervor. Nun ist es vollkommen richtig, daß die Vereinigung keine äußerliche, sondern ein inniges gegenseitiges Durchdringen beider Elemente sein soll; aber es ist unläugbar, daß die äußere Form bedingend einwirkt auf den geistigen Inhalt.“ Weiterhin wird auf die dringende Nothwendigkeit solcher Werke hingewiesen, welche, von dem Gedanken beherrscht, das ganze und zugleich das reine Recht der Gegenwart zur Anschauung zu bringen, eine Darstellung des gesammten gemeinen Privatrechts, germanistischen und romanistischen und simultanen Ursprungs enthalten. Daß Windscheid sich von dem Streben nach inniger Durchdringung der römischen und der deutschen Rechtselemente und nach Herausbildung derselben zu einem gemeinen deutschen Nationalrecht fern gehalten hat, möchte wohl der begründetste Tadel sein, der gegen sein Werk zu erheben ist.

Was die jetzt vorliegende zweite Auflage betrifft, so ist dieselbe, wie bei dem kurzen Zeitraume, der seit dem Erscheinen der ersten verstrichen ist, von selbst zu erwarten stand, keine umgearbeitete, doch wird sie vom Verf. mit Recht als eine vermehrte und verbesserte bezeichnet, da sie überall von seinem Bemühen zeigt, ihr sowohl in Ausdruck als in der Sache durch Berichtigungen und Verbesserungen die möglichste Vollkommenheit zu geben, auch insbesondere der neu erschienenen Literatur eine eingehende Berücksichtigung zu Theil geworden ist. So haben wir nur den Wunsch auszusprechen, daß es dem Verfasser recht bald gelingen möge, sein verdienstvolles Werk zum vollständigen Abschluß zu bringen.

Dr. J. A. Gruchot.